

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für das Geschäftsjahr 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat in ihrer Sitzung vom 30. November 2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), sowie der Beitragsordnung vom 28. November 2005 in der Fassung vom 18. Dezember 2018 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	8.642.200,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	10.318.000,00 EUR
geplantem Vortrag in Höhe von	0,00 EUR
Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	1.675.800,00 EUR
2. im Finanzplan mit

Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.253.000,00 EUR
Investitionsauszahlungen in Höhe von	501.800,00 EUR

 festgesetzt.

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung

1.1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.

1.2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben

2.1. von Nichtkaufleuten¹, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

– von 5.200,01 EUR	bis 15.340,00 EUR	35,00 EUR
– von 15.340,01 EUR	bis 25.000,00 EUR	70,00 EUR
– von 25.000,01 EUR	bis 50.000,00 EUR	140,00 EUR

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1.2. eingreift;

2.2. von Kaufleuten² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

– bis 50.000,00 EUR	140,00 EUR
---------------------	------------

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben.

Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Zugehörige der Industrie- und Handelskammer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, auf schriftlichen Antrag um 70,00 EUR reduziert, sofern beide Gesellschaften der Industrie- und Handelskammer zu Rostock angehören;

2.3. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

– von 50.000,01 EUR	bis 100.000,00 EUR	280,00 EUR
– ab 100.000,01 EUR		560,00 EUR

2.4. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht nach Ziff. II.1.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

a) – mehr als 8.200.000,00 EUR Umsatz
– mehr als 100 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.-II.2.3. zu veranlagen wären 1.250,00 EUR
Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 690,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

b) – mehr als 16.400.000,00 EUR Umsatz
– mehr als 250 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.-II.2.3. zu veranlagen wären 2.500,00 EUR
Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 1.940,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

c) – mehr als 24.600.000,00 EUR Umsatz
– mehr als 500 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.-II.2.3. zu veranlagen wären 5.000,00 EUR
Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 4.440,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

d) – mehr als 32.800.000,00 EUR Umsatz
– mehr als 750 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.-II.2.3. zu veranlagen wären 7.500,00 EUR
Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 6.940,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

e) – mehr als 41.000.000,00 EUR Umsatz
– mehr als 1.000 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.-II.2.3. zu veranlagen wären 10.000,00 EUR
Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 9.440,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung.

Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuergesetz auf die Kriterien Umsatz, Arbeitnehmer zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a) bis e) sinngemäß anzuwenden.

2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personen-

